

ausgegangen. Ich behalte mir in dieser Beziehung vor, erst nach den Ausführungen der Herren Verteidiger etwas noch vorzubringen.

Schließlich kommt noch ein anderer Faktor, das ist die Einzelzeichnungsberechtigung, die man dem Thöny eingeräumt hat. Die Aufnahme der Bestimmung des Artikel 70 lit. a) des Geschäftsreglements, das sich der Verwaltungsrat übrigens selbst gegeben hat, wonach der Verwalter einzig die für die Bank verbindliche Unterschrift führt, geschah contra legem. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind für die strikte Beachtung des Sparkassengesetzes verantwortlich. Zu einer Aenderung der Gesetzesbestimmungen war nur der Landtag berufen, nicht aber die Regierung. Die Regierung war aber verpflichtet, das vorgelegte Geschäftsreglement auf seine Gesetzmäßigkeit zu überprüfen.

Im Uebrigen enthält auch Artikel 70 des Geschäftsreglements eine einschränkende Bestimmung, wonach für Kassageschäfte die Einzelzeichnungsberechtigung des Verwalters nicht gilt. Wenn nun schon für alle Kassageschäfte, auch noch so unbedeutenden Umfangs Kollektivzeichnung vorgesehen war, mußte diese Einschränkung doch noch vielmehr für Wechselgeschäfte gelten. Bezeichnenderweise hat auch der Präsident des Verwaltungsrates die Gefährlichkeit der Einzelzeichnungsberechtigung selbst eingesehen, indem er nach Aussage des ehemaligen Verwalters Karl Hartmann ausdrücklich erklärte, mit der Einzelzeichnung müsse Ordnung gemacht werden. Denn die Ordnung verlange Kollektivzeichnung. Er hätte noch hinzusetzen müssen: Nicht nur die Ordnung verlangt das, sondern auch das Gesetz und nicht nur das Gesetz, sondern auch die kaufmännische Sorgfalt verlangen unbedingt Kollektivzeichnung. Diese Einsicht hat tatsächlich dem Verwaltungsratspräsidenten Ende April 1928 nicht gefehlt, als er gelegentlich einer Rücksprache mit Dr. Sprenger in Berlin erklärte, man müsse vor allen Dingen die unsachgemäße Zeichnungsberechtigung einer einzelnen Person sofort abschaffen, ohne Rücksicht auf hiedurch entstehendes Aufsehen.

Auch die ostschweizerische Treuhandgesellschaft hat in ihrem Revisionsbericht von 12. 2. 1924 vorzeitig auf die Unmöglichkeit der Erteilung einer Berechtigung der Einzelunterschrift aufmerksam gemacht. Es heißt dort, daß an Stelle der Einzelunterschrift unbedingt die Kollektivzeichnung verlangt werden müsse. Die Kontrollstelle droht sogar an, daß sie ihre Kontrolltätigkeit nicht mehr länger ausüben werde, wenn nicht Kollektivzeichnung erfolge. Sie sagt weiter, sie sei sich bewußt, daß bei einem Zusammenbruch ihr schwere Vorwürfe gemacht würden. Diese Worte klingen fast wie eine Prophezeiung. In dem Schreiben der Spar- und Leihkasse vom 20. 2. 1924 heißt es unter Punkt 3: Die rechtsverbindliche Unterschrift ist mit Ausnahme für den Schalterdienst kollektiv von beiden Angestellten Hartmann und Thöny zu führen und im Falle der

Abwesenheit eines der beiden ist die Unterschrift eines Verwaltungsratsmitgliedes einzuholen.

Tatsächlich hat auch bis zum 9. Mai 1925 eine Einzelzeichnungsberechtigung des Verwalters nicht bestanden. Bis dahin bestand für die rechtsverbindliche Unterschrift der Anstalt Kollektivzeichnung durch je zwei Berechtigte. Vergleiche Formulare vom März 1924, übersandt an alle mit der Anstalt in Verkehr gestandenen Institute und Banken.

Am 9. Mai 1925 fand nun jene verhängnisvolle Verwaltungsratsitzung statt, in der die Einzelzeichnungsbefugnis beschlossen wurde. Das bezügliche Protokoll dieser Verwaltungsratsitzung trägt unter Pkt. 4 lediglich den einfachen Vermerk: „Einzelunterschrift bis auf ganz wichtige Sachen bewilligt.“ In dieser Sitzung waren nur drei Mitglieder anwesend. Gemäß Art. 58 des Geschäftsreglements und Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes ist der Verwaltungsrat nur beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind, wobei bei Stimmenmehrheit der Präsident den Stichtscheid hat. Sie werden vielleicht sagen: Das war eine Verwaltungsratsausschußsitzung. Das konnte keine Verwaltungsratsausschußsitzung sein, denn die Kompetenz des Verwaltungsratsausschusses ist eine ganz andere. Gemäß Art. 25 Schlußabsatz des Gesetzes ist der Verwaltungsrat befugt... (liest)

bis übertragen werden kann. Also nur Vorbereitung und Vorberatung und Beaufsichtigung des Vollzuges. Die Bestimmungen des Gesetzes Art. 25 Schlußabsatz wurden auch in das Geschäftsreglement aufgenommen und sagt Art. 60 desselben:

Der Verwaltungsrat überwacht... (liest)
bis.... endgültig erledigt.

Ich bemerke hier, auch diese Bestimmung erfolgte contra legem. Der Verwaltungsratsausschuß hatte überhaupt keine Kompetenz. Im Uebrigen besagt die Bestimmung weiter: Er hat... (liest) zu sorgen.

In jedem Falle wäre der Verwaltungsrats-V. verpflichtet gewesen, den in der verhängnisvollen Sitzung vom 9. Mai 1925 gefaßten Beschlüsse, wenn man überhaupt von einem solchen sprechen kann, dem Verwaltungsrate zur endgültigen Genehmigung vorzulegen. Das ist nicht geschehen. Die Sitzung vom 9. Mai 1925 war somit gar nicht beschlußfähig und daher der in dieser Sitzung gefaßte Beschluß gesetzeswidrig. Aus dem Beschluß selbst ist übrigens nicht einmal zu ersehen, wer eigentlich zur Führung dieser Einzelunterschrift berechtigt sein soll, ob damals der Verwalter Thöny schon gemeint wurde und was die ganz wichtigen Sachen sind, für welche die Einzelzeichnungsberechtigung nicht gelten sollte. Sind Wechselunterschriften etwa keine wichtigen Sachen?

Dieser Beschluß ist nicht nur gesetzeswidrig, sondern widerspricht auch vollkommen gesunden kaufmännischen Grundsätzen. Durch diesen Beschluß wurde nicht nur das Gesetz, sondern auch